



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Art. 65
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Bauherrn innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Bauantrags bei der Baugenehmigungsbehörde dessen Vollständigkeit oder fordert ihn auf, etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten binnen angemessener Frist zu beseitigen. ²Die Bauaufsichtsbehörde steht dabei in der Pflicht, alle Träger öffentlicher Belange, die im Bauantragsverfahren relevant sind innerhalb dieser Frist zu beteiligen und zu koordinieren. ³Die Bauaufsichtsbehörde muss innerhalb von sechs Wochen das Ergebnis der Prüfung der Bauherrschaft mitteilen. ⁴Alle Äußerungen außerhalb dieser Frist sind dann unzulässig. ⁶Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁷Sobald der Bauantrag vollständig ist, gelten die Satz 1 und 2 entsprechend. ⁸Der Antragsteller ist auf die Rechtsfolge nach Satz 4 hinzuweisen. ⁹Bei digitaler Einbringung des Bauantrags verringert sich die Frist von sechs auf vier Wochen; die Gebühren reduzieren sich um 50 Prozent.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“ ersetzt.“

Begründung:

Eine sechswöchige Frist soll dazu beitragen, dass einerseits Bauanträge zügiger bearbeitet werden, aber andererseits die Bauaufsichtsbehörden kapazitativ nicht überlastet werden. Vorwiegend kleinere Genehmigungsbehörden würden bei einer zwei- oder dreiwöchigen Frist ihre Auslastungsgrenze überschreiten. Zudem erwirkt die Änderung eine verpflichtende Beteiligung der Genehmigungsbehörde aller Träger öffentlicher Belange innerhalb der vorgeschriebenen Frist, sodass im Anschluss keine weiteren Vorbringungen und Forderungen eingereicht werden können. Dies hat zur Folge, dass die Bauherrschaft mehr Planungssicherheit hat.